



## **Ausländische Gefangene – Welche Rechte habe ich im Strafvollzug?**

### **Wer ist alles „ausländischer“ Gefangener?**

Der hier verwendete Begriff „Ausländer“ ist ein in § 2 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Art. 116 Abs. 1 GG definierter Rechtsbegriff. Er meint Personen, die **keine deutsche Staatsangehörigkeit/keinen deutschen Pass besitzen**. Auch mit einer zweiten Staatsangehörigkeit neben der deutschen gilt die Person nicht als „Ausländer“. Dem Ausländerbegriff des AufenthG unterfallen neben Personen mit anderer als der deutschen Staatsangehörigkeit außerdem Staatenlose.

### **Haben ausländische Gefangene im Vollzug besondere Rechte?**

Ja. Dass auf die Bedürfnisse ausländischer Gefangener besonders eingegangen werden muss, ergibt sich aus der Europaratsempfehlung CM/Rec (2012) 12, sowie den European Prison Rules (Nr. 37.1-37.8). Hierbei handelt es sich um Empfehlungen des Europarates an die Regierungen, weshalb kein direkter Anspruch aus ihnen abgeleitet werden kann und die Gerichte nicht unmittelbar an sie gebunden sind. Sie geben jedoch einen Maßstab vor, der bei der Auslegung nationaler Normen herangezogen werden muss. Werden diese vorgegebenen Standards nicht eingehalten, kann das ein Indiz für einen Verfassungsverstoß sein (BVerfG, Beschluss vom 31.05.2006 – 2 BvR 1673/04, Rn. 63).

### **Gilt das Resozialisierungsgebot auch für „ausländische“ Gefangene?**

Ja, das Resozialisierungsgebot gilt für alle Gefangenen. Auch bei anstehender Abschiebung aus der Haft darf das Resozialisierungsgebot nicht außer Acht gelassen werden (BVerfG, Beschluss vom 10.10.2012 – 2 BvR 2025/12, insbes. juris Rn. 3).

### **Kann ich Hilfe bekommen, wenn ich kein Deutsch spreche?**

Ja. Auf Antrag ist der Zugang zu Übersetzungsleistungen (z.B. ein Dolmetscher) zu ermöglichen. Ein mehrsprachiger Mitgefangener ist dabei grundsätzlich nicht ausreichend, auch wenn dies mit Zustimmung des Gefangenen eine zusätzliche Möglichkeit sein kann. Außerdem besteht ein Anspruch auf das Erlernen der deutschen Sprache durch einen Sprachkurs (CM/Rec [2012] 12, Nr. 8). Das Angebot eines Sprachkurses darf nicht von der Bleibeperspektive abhängig gemacht werden, da eine effektive Kommunikationsmöglichkeit immer notwendig ist.

### **Welche Arbeits- und Bildungsmöglichkeiten gibt es?**

Die JVA soll die individuellen Bedürfnisse und Erwartungen der ausländischen Gefangenen bei der schulischen und beruflichen Ausbildung berücksichtigen. Es ist unzulässig, die Aufnahme einer Berufsausbildung von einer vorherigen Entscheidung der Ausländerbehörde oder eines Gerichts über den Verbleib in Deutschland abhängig zu machen. Es muss



möglichst sichergestellt werden, dass ausländische Gefangene Zugang zu einer bezahlten Erwerbstätigkeit haben, und dass sie einen Teil ihres Einkommens an ihre im Ausland lebenden Familienangehörigen überweisen dürfen. Eine Arbeitserlaubnis benötigen Gefangene für ein Beschäftigungsverhältnis innerhalb des Strafvollzugs nicht, sondern nur im Fall eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb. Ausländer mit Aufenthaltstitel haben grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis, sofern nicht ausnahmsweise ein Verbot existiert (§ 4a Abs. 1 S. 1 AufenthG). Für Ausländer ohne Aufenthaltstitel, also z.B. für Geduldete, gilt teilweise erst einmal ein Arbeitsverbot, die Ausländerbehörde kann aber eine bestimmte Tätigkeit genehmigen. Dafür muss bei der Ausländerbehörde ein Antrag gestellt werden.

### **Was gilt für die Freizeitgestaltung?**

Den Gefangenen ist zu gestatten, sich regelmäßig durch den Bezug von Zeitungen o.ä. in einer ihnen verständlichen Sprache über öffentliche Ereignisse zu unterrichten (CM/Rec [2012] 12, Nr. 23.1). Auch hat die Anstaltsbibliothek so weit wie möglich Bücher bereitzustellen, die die sprachlichen und kulturellen Bedürfnisse ausländischer Gefangener berücksichtigen (CM/Rec [2012] 12, Nr. 29.3). Außerdem ist nach CM/Rec [2012] 12 (Nr. 23.2) so weit wie möglich Zugang zu Rundfunk- oder Fernsehübertragungen in einer verständlichen Sprache zu gestatten. Für Telefongespräche ins Ausland muss die JVA ausländischen Gefangenen die Möglichkeit anbieten, die Kosten ausnahmsweise zu übernehmen, wenn diese dazu selbst nicht in der Lage sind.

### **Gibt es einen Anspruch auf juristische und konsularische Unterstützung?**

Ja. Außerdem haben ausländische Gefangene einen Anspruch darauf, in einer ihnen verständlichen Sprache über ihren Anspruch auf Rechtsberatung aufgeklärt und, falls nötig, auch bei der Inanspruchnahme unterstützt zu werden. Außerdem muss externe Unterstützung von der Anstalt ermöglicht werden (CM/Rec [2012] 12 Nr. 22.1.-4., Nr. 23.3). Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf regelmäßige Kontakte zu ihrer konsularischen Vertretung (CM/Rec [2012] 12 Nr. 24.1.-4.), falls gewünscht.

### **Wo finde ich mehr Informationen?**

Weitergehende Informationen zu Besonderheiten für ausländische Gefangene finden Sie auf unseren weiteren Merkblättern der Reihe „Ausländische Gefangene – ...“. Außerdem empfehlen wir insbesondere den BAG-S Wegweiser, welcher auf Deutsch, Englisch, Russisch und Arabisch verfügbar ist. Kostenlos bestellbar unter: Kochhannstraße 6  
10249 Berlin  
E-Mail: [info\(at\)bag-s.de](mailto:info(at)bag-s.de)

Insgesamt wird dringend empfohlen, sich fachkundig (insbesondere von Fachanwält:innen für Migrationsrecht) beraten zu lassen, sobald die Ausländerbehörde beispielsweise ein Anhörungsschreiben schickt, in dem sie eine Ausweisung ankündigt. Migrationsrecht ist sehr schwierig und wird oft auch von Strafverteidiger:innen nicht gut beherrscht.